

Insel Verlag

Leseprobe



Rousseau, Jean-Jacques
Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts

Aus dem Französischen von Erich Wolfgang Skwara

© Insel Verlag
insel taschenbuch 2606
978-3-458-34306-6

In dieser Abhandlung entwirft Rousseau die Fiktion eines in vorgesellschaftlicher Zeit abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zwischen den Menschen, der ihre Unterwerfung unter einen allgemeinen Willen, die »volonté générale«, und den Verzicht auf ihre Individualrechte vorsieht. Die beste Regierungsform, die das Volk, der Souverän dieses allgemeinen Willens, delegieren kann, so der Denkipuls des Verfassers, ist die Demokratie, ein Gedanke, mit dem Rousseau bis an die Schwelle unserer Zeit ein Gegenstand lebendiger Auseinandersetzung geblieben ist. Obwohl der »contrat social« kaum eine historische Wirklichkeit beschreibt, stellt seine Theorie eine bedeutende Etappe in der Geschichte des demokratischen Gedankens dar. Sie ist allerdings nur richtig zu verstehen, wenn sie als Denkgebäude und nicht als Staatsmodell gelesen wird. Die neue Übersetzung hat sie in diesem Sinne für unsere Zeit übertragen.

insel taschenbuch 2606
Rousseau
Vom Gesellschaftsvertrag



Jean-Jacques Rousseau

Vom
Gesellschaftsvertrag
oder
Grundlagen des
politischen Rechts

Aus dem Französischen
von Erich Wolfgang Skwara

Insel Verlag

2. Auflage 2017

Erste Auflage 2000

insel taschenbuch 2606

© Insel Verlag Frankfurt am Main und Leipzig 1996

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vertrieb durch den Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Satz: Libro, Kriftel

Printed in Germany

Umschlag: heißmann, heilmann, hamburg

ISBN 978-3-458-34306-6

– *foederis aequas*
Dicamus leges.
AENEID. XI

Vorbemerkung

Diese kleine Abhandlung wurde einer größeren Arbeit entnommen, die ich einst unternommen hatte, ohne meine Kräfte zu befragen, und die seit langem unvollendet liegt. Unter den verschiedenen Stücken, die man aus dem Vorhandenen auswählen konnte, ist das vorliegende das wesentlichste und schien mir so am wenigsten unwürdig, der Öffentlichkeit vorgelegt zu werden. Die übrigen Teile gibt es bereits nicht mehr.

Erstes Buch

Ich möchte herausfinden, ob es in der gesellschaftlichen Ordnung irgendeine rechtmäßige und vertrauenswürdige Verwaltungsregel geben kann, wenn man die Menschen so nimmt, wie sie sind, und die Gesetze so, wie sie sein können: Ich werde mich in dieser Untersuchung bemühen, stets zu verbinden, was das Recht gestattet und was das Interesse vorschreibt, damit Gerechtigkeit und Nützlichkeit sich auf keinen Fall trennen finden.

So fange ich an, ohne die Wichtigkeit meines Anliegens zu beweisen. Man wird mich fragen, ob ich denn ein Fürst oder ein Gesetzgeber sei, um über die Politik zu schreiben. Ich antworte darauf mit einem Nein, und daß ich eben deshalb über die Politik schreibe. Wäre ich Fürst oder Gesetzgeber, würde ich meine Zeit nicht damit verlieren, zu sagen, was geschehen soll: Ich würde es tun oder ich würde schweigen.

Ich bin als Bürger einer freien Stadt und daher als Mitglied einer freien Gesellschaft geboren, und wie klein der Einfluß auch sein mag, den meine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten ausübt, so bedeutet das Recht, dort wählen zu dürfen, immerhin die Pflicht, es informiert zu tun. Ich schätze mich glücklich, daß ich jedesmal, wenn ich über die Regierungen nachdenke, in meinen Überlegungen neue Gründe entdecke, die Regierung meiner Vaterstadt zu lieben!

Erstes Kapitel
Inhalt dieses ersten Buches

Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten. Wer vermeint, der Herr über andere zu sein, ist mehr noch ein Sklave als jene. Wie ist es zu diesem Wandel gekommen? Ich weiß es nicht. Was kann ihn rechtmäßig machen? Auf diese Frage glaube ich eine Antwort zu haben.

Wenn ich nur die Stärke in Betracht ziehe, und die Wirkung, die davon ausgeht, dann würde ich sagen: Solange ein Volk zum Gehorsam gezwungen wird und gehorcht, handelt es gut; sobald es sein Joch freilich abschütteln kann und es abwirft, handelt es noch besser; da es seine Freiheit durch dasselbe Recht wiedergewinnt, das sie ihm entrissen hatte, holt es sich dieselbe entweder mit gutem Recht zurück, oder es war unrecht, ihm die Freiheit jemals zu rauben. Aber die gesellschaftliche Ordnung ist ein geheiligtes Recht, auf dem alle anderen Rechte beruhen. Dieses Recht entstammt allerdings keineswegs der Natur; es gründet auf Übereinkünften. Bevor ich auf diese zu sprechen komme, muß ich belegen, was ich gerade behauptet habe.

Zweites Kapitel
Von den ersten Gesellschaften

Die älteste aller Gesellschaften und die einzige natürliche ist die Familie. Und doch bleiben die Kinder ihrem Vater nur so lange verbunden, als sie ihn zu ihrem Wohlbefinden brauchen. Sobald dieses Bedürfnis endet, löst das natürliche Band sich auf. Die Kinder, die nun des Gehorsams ledig sind, den sie dem Vater schulden, und der Vater, der von der Fürsorge befreit ist, die er den Kindern schuldet, erreichen gleichzeitig ihre Unabhängigkeit. Wenn sie weiterhin zusammen bleiben, dann handelt es sich nicht länger um eine natürliche, sondern um eine freiwillige Nähe, und sogar die Familie bleibt nur noch aus Übereinkunft bestehen.

Diese gemeinschaftliche Freiheit ergibt sich aus der Natur des Menschen. Es ist sein oberstes Gesetz, auf seine eigene Erhaltung zu achten, seine höchsten Pflichten sind jene, die er sich selber schuldet, und sobald er großjährig und reif genug ist, vernünftig und allein über die rechten Mittel zu seiner Selbsterhaltung zu entscheiden, wird er dadurch sein eigener Herr.

Die Familie ist also, wenn man so will, das erste Modell der politischen Gesellschaften; das Staatsoberhaupt entspricht dem Bild eines Vaters und das Volk dem der Kinder, alle sind gleich und frei geboren und entäußern sich ihrer Freiheit nur, wo es ihnen Nutzen bringt. Der einzige Unterschied besteht darin, daß in der Familie die Liebe des Vaters zu seinen Kindern ihn für seine Fürsorge belohnt, die er diesen schenkt, und daß im Staat die Lust am Befehlen an die Stelle der

Liebe tritt, die der Herrscher für seine Völker nicht empfindet.

Grotius¹ bestreitet, daß alle menschliche Macht zugunsten der Beherrschten ausgeübt werde: Er nennt das Beispiel der Sklaverei. Am häufigsten versucht er zu überzeugen, indem er Tatsachen zum Beweis für das Recht anführt.² Man könnte mit logischerer Methode arbeiten, aber wohl mit keiner, die für Tyrannen günstiger wäre.

Bei Grotius bleibt es dahingestellt, ob das Menschengeschlecht hundert Menschen gehört oder ob diese hundert der Menschheit angehören, und in seinem ganzen Buch scheint er eher der ersten Meinung anzuhängen: Hobbes denkt in der Sache ebenso. Da sehen wir also die menschliche Gattung in Viehherden aufgeteilt, deren jede ihren Anführer hat, der sie bewacht, um sie aufzufressen.

Ebenso wie ein Hirte von höherer Art als seine Herde ist, sind die Menschenhirten, die Herrscher also, ebenfalls ihren Völkern überlegen. Kaiser Caligula dachte nach dem Bericht des Philon nicht anders; er schloß aus dieser Analogie, daß die Könige Götter oder die Völker Tiere seien.

Die Überlegung jenes Caligula gleicht somit der von Hobbes oder Grotius. Vor ihnen allen hatte Aristoteles bereits erklärt, daß die Menschen von Natur her alles andere als gleich seien, sondern daß die einen für die Sklaverei und die anderen zum Herrscher geboren würden.

Aristoteles hatte recht, aber er nahm die Wirkung für die Ursache. Jeder in der Sklaverei geborene Mensch

wird zur Sklaverei geboren, nichts ist gewisser als dieses. Die Sklaven verlieren in ihren Ketten alles bis hin zu dem Wunsch, sich davon zu befreien; sie lieben ihre Knechtschaft, wie die Gefährten des Odysseus ihre Tierhaftigkeit.³ Wenn es also Sklaven von Natur aus gibt, dann deshalb, weil es Sklaven gegen die Natur gab. Gewalt hat diese ersten Sklaven geschaffen, und ihrer Feigheit wegen besteht ihr Zustand fort.

Ich habe noch nicht König Adam erwähnt, und ebensowenig Kaiser Noah, den Vater dreier großer Monarchen, die sich die Schöpfung untereinander aufteilten, wie es die Kinder Saturns getan haben, die man in ihnen wiederzuerkennen vermeinte. Hoffentlich wird man mir meine Zurückhaltung danken; denn da ich direkt von einem dieser Fürsten abstamme – und vielleicht gar von der ältesten Linie –, könnte es da nicht geschehen, daß ich bei einem Überprüfen dieser Titel als angestammter König des Menschengeschlechts hervorginge? Wie auch immer, es läßt sich nicht abstreiten, daß Adam Herr der Welt gewesen ist, ganz wie Robinson der Herr seiner Insel, solange er ihr einziger Bewohner war; und das Angenehme jenes Reiches bestand darin, daß der auf seinem Throne sichere Herrscher sich weder vor Aufständen noch vor Kriegen oder Verschwörern fürchten mußte.

Drittes Kapitel

Vom Recht des Stärkeren

Der Stärkere ist niemals stark genug, immer der Herr zu sein, wenn er seine Stärke nicht in Recht und den Gehorsam nicht in Pflicht umwandelt. Daraus erklärt sich das Recht des Stärkeren; ein offenbar ironisch beesehenes, aber allen Ernstes zum Prinzip erhobenes ›Recht‹: Aber wird man uns dieses Wort jemals erklären? Stärke ist eine physische Kraft, und ich sehe mich außerstande, das Sittliche zu sehen, das sie bewirken könnte. Der Stärke nachzugeben ist ein Akt der Notwendigkeit, nicht des Willens; es ist darüber hinaus auch ein Akt der Vorsicht. In welchem Sinne könnte es eine Pflicht sein?

Nehmen wir einmal an, daß es dieses angebliche Recht wirklich gibt. Ich meine, daß es nichts als unerklärlichen Unsinn hervorbringen kann, denn sobald die Stärke das Recht bestimmt, verkehren sich Wirkung und Ursache; jede Stärke, die eine andere Stärke überwindet, erbt die Rechte der überwundenen. Sobald Ungehorsam ungestraft möglich ist, wird er auch schon rechtmäßig, und weil der Stärkere immer recht hat, geht es im Grunde nur darum, alles zu unternehmen, der Stärkste zu sein. Was ist das also für ein Recht, das zugrunde geht, wenn die Stärke aufhört? Wenn man zum Gehorsam gezwungen wird, muß man nicht mehr aus Pflicht gehorchen, und wenn man zum Gehorsam nicht länger gezwungen wird, ist man dazu auch nicht mehr verpflichtet. Man sieht daraus, daß der Begriff ›Recht‹ der Stärke nichts hinzufügt; er bedeutet hier gar nichts.

Gehorcht jenen, die an der Macht sind. Wenn das heißen soll, daß wir vor der Stärke zurückweichen sollen, ist die Vorschrift gut, aber überflüssig, denn sie kann, wie ich meine, niemals verletzt werden. Alle Macht kommt von Gott, ich gebe es zu; aber auch alle Krankheiten kommen von ihm. Bedeutet dies, daß es verboten ist, den Arzt zu rufen? Wenn ein Räuber mich in einem Wald anfällt, zwingt mich seine Gewalt, ihm meine Geldbörse zu geben. Wenn es mir aber irgendwie gelingen sollte, sie ihm vorzuenthalten, müßte ich sie ihm dann guten Gewissens dennoch überantworten? – Die Pistole in seiner Hand ist schließlich auch eine Macht.

Einigen wir uns also, daß Stärke kein Recht schafft, und daß wir nur den gesetzmäßigen Machthabern gehorchen müssen. Immer wieder kehren wir so zu meiner Anfangsfrage zurück.

Viertes Kapitel *Von der Sklaverei*

Da kein Mensch natürliche Herrschaft über einen anderen besitzt und weil Stärke kein Recht schafft, bleiben also die Übereinkünfte als Grundlage aller rechtmäßigen Autorität zwischen den Menschen. »Wenn ein Individuum sich seiner Freiheit entledigen und zum Sklaven eines Herren machen kann, warum sollte dann nicht ein ganzes Volk sich der seinen entäußern und zum Untertan eines Königs werden?« fragt Grotius. Es wimmelt hier von zweideutigen Begriffen, die der Er-

läuterung bedürfen, aber befassen wir uns allein mit: *sich entledigen, entäußern*. Sich Entledigen oder Entäußern bedeutet Weggeben oder Verkaufen. Ein Mensch, der sich zum Sklaven eines anderen macht, gibt sich nun aber nicht, er verkauft sich, und zwar wenigstens für seinen Lebensunterhalt: aber warum sollte sich ein Volk verkaufen? Es ist wahrlich nicht so, daß ein König seinen Untertanen den Unterhalt sichert, er bezieht im Gegenteil den seinen von ihnen, und Rabelais hat geschrieben, daß ein König nicht von wenig lebt. Die Untertanen sollten also sich selbst unter der Bedingung hingeben, daß man auch ihre Güter nimmt? Ich sehe nicht, was zu bewahren ihnen noch übrig bliebe.

Man wird entgegenen, daß der Despot seinen Untertanen die bürgerliche Ruhe sichert. Mag sein; aber was gewinnen sie dabei, wenn die Kriege, in die sein Ehrgeiz sie verstrickt, wenn seine unersättliche Gier, wenn die Widerwärtigkeiten seiner Regierung sie mehr quälen als ihre eigenen Mißhelligkeiten? Wo liegt ihr Vorteil, wenn diese Ruhe eines ihrer Leiden ist? Auch in den Kerkern lebt man unbehelligt; aber reicht das aus, um sich darin wohl zu fühlen? Die Griechen, die in der Höhle des Zyklopen eingeschlossen waren, lebten dort ruhig wartend, bis sie an die Reihe kamen, gefressen zu werden.

Die Annahme, daß ein Mensch sich umsonst gebe, ist absurd und unvorstellbar; eine solche Handlung ist ungesetzlich und ungültig allein schon deshalb, weil jemand, der sie setzen würde, nicht bei gesundem Verstand wäre. Dasselbe von einem Volk zu sagen, würde

ein Volk von Narren voraussetzen; und Irrsinn schafft kein Recht.

Wenn auch ein jeder sich selbst veräußern könnte, so kann er nicht seine Kinder veräußern; sie werden als Menschen und frei geboren, ihre Freiheit ist ihr Eigentum, niemand als sie selber hat das Recht, darüber zu verfügen. Solange sie nicht volljährig sind, kann ihr Vater in ihrem Namen Entscheidungen zu ihrem Schutz und für ihr Wohlergehen treffen, aber er kann sie nicht unwiderruflich und bedingungslos machen. Ein solcher Schritt stünde den Zwecken der Natur entgegen und übersteigt die Rechte der Vaterschaft. Um eine willkürliche Regierung rechtmäßig zu machen, müßte es mit jeder Generation in der Macht des Volkes stehen, diese anzuerkennen oder zu verwerfen: Nur wäre die Regierung damit freilich nicht länger willkürlich.

Auf seine Freiheit zu verzichten bedeutet, die menschlichen Eigenschaften, die Menschenrechte und sogar -pflichten aufzugeben. Für den, der auf alles verzichtet, ist keine Entschädigung möglich. Ein solcher Verzicht ist mit der Natur des Menschen unvereinbar; und wer alle Freiheit seines Willens nimmt, nimmt seinen Handlungen jede Sittlichkeit. Darüber hinaus wäre es ein nichtiger und widersprüchlicher Vertrag, einerseits unumschränkte Herrschaft und andererseits grenzenlosen Gehorsam festzulegen. Ist es nicht einsichtig, daß man dem, von dem alles zu fordern man das Recht besitzt, nichts schuldet, und zieht allein der Umstand, daß es weder Gegenseitigkeit noch wechselseitige Verpflichtung gibt, nicht die Nichtigkeit des Aktes nach sich? Denn welches Recht hätte mein Sklave

gegen mich, wenn alles, was er besitzt, mir gehört, und ist es nicht sinnlos, von einem Recht gegen mich selber zu sprechen, wenn auch sein Recht das meine ist?

Grotius und andere Autoren leiten aus dem Krieg eine andere Rechtfertigung des angeblichen Rechtes zur Sklaverei ab. Da, wie sie sagen, der Sieger das Recht besitzt, den Besiegten zu töten, kann dieser sein Leben um den Preis seiner Freiheit zurückkaufen; diese Übereinkunft sei um so rechtmäßiger, als sie beiden Seiten zum Vorteil gereiche.

Aber es versteht sich, daß dieses vorgebliche Recht, die Besiegten zu töten, sich keineswegs aus dem Kriegszustand ableitet. Allein schon deshalb, weil die in ihrer primitiven Unabhängigkeit lebenden Menschen untereinander keine ausreichend beständigen Beziehungen pflegen, um einen Zustand des Friedens oder des Krieges zu schaffen, sind sie von Natur aus keine Feinde. Die Umstände und nicht die Menschen begründen den Krieg, und weil der Krieg nicht einfachen persönlichen Zusammenhängen entspringt, sondern nur Eigentumsverhältnissen, kann es den Privatkrieg oder Krieg zwischen einem Menschen zum anderen nicht geben, und zwar weder im Naturzustand, wo gar kein unveränderliches Eigentum besteht, noch im gesellschaftlichen Bereich, wo alles der Herrschaft der Gesetze unterliegt.

Sonderkriege, Duelle und feindliche Zusammenstöße begründen keinen Staat; und was die privaten Fehden angeht, die durch die Bestimmung Ludwigs IX., des Königs von Frankreich, gestattet und nur durch den verhängten Gottesfrieden unterbrochen wurden, so handelte es sich dabei um Mißbräuche der Feudalre-